

Satzung der Vereinigten Zunft Spalt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigte Zunft Spalt e.V.“ und wird im Folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Spalt und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Die Anmeldung erfolgt zum Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweckbestimmung des Vereins

Die Vereinigte Zunft besteht urkundlich seit dem Jahre 1826 und wurde anlässlich ihres 100jährigen Jubiläums zu einem Verein ausgebaut, dessen Hauptziel die Förderung und Belebung von Handwerk, Gewerbe, Dienstleistung und Industrie in Spalt und Umgebung unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen ist.

Dabei werden vom Verein insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Erhaltung und Förderung derjenigen Gewerbebranche, welche in Spalt und Umgebung ausgeübt werden.
2. Tatkräftige Mitwirkung zur praktischen Ausführung der in Kraft befindlichen Handwerker-gesetze und gewerblichen Vorschriften sowie Mitarbeit an der Erfüllung sozialer Aufgaben.
3. Hebung und Ausbau des Lehrlingswesens sowie Förderung möglichst gründlicher und vollständiger Ausbildung der Lehrlinge in ihrem künftigen Beruf.
4. Anregung und Veranstaltung öffentlicher Ausstellungen von Handwerk, Gewerbe, Industrie und Dienstleistung, um in größeren Zwischenräumen ein allgemeines Bild der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft von Spalt und Umgebung zu bieten.
5. Bereitstellen von Mitteln und Gelegenheit, um in gewerblicher und sonstiger Beziehung Rat und Auskunft zu ermöglichen.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins bringt er insbesondere durch

1. die laufenden Mitgliederbeiträge.
2. freiwillige Schenkungen usw. von Vereinigungen oder sonstigen Förderern.
3. Unterstützung seitens öffentlicher Stellen.

auf.

§ 4 Bestrebungen zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erreichung des Vereinszweckes strebt der Verein insbesondere

1. enge Zusammenarbeit mit örtlichen, regionalen und überregionalen Behörden, Verbänden, Vereinen und Organisationen, wie z.B. Stadt Spalt, Landkreis, IHK usw.
2. regste Beteiligung aller Mitglieder am Vereinsleben
3. Veranstaltungen regelmäßiger Versammlungen und Aussprachen übergewerbliche/wirtschaftliche Angelegenheiten, Abhalten einschlägiger Vorträge usw.

an.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Gemeindegebiet der Stadt Spalt gewerblich oder freiberuflich tätig und ansässig (Sitz oder (Zweig-)Niederlassung des Unternehmens) ist,
2. außer obengenannten auch Nichtgewerbetreibende, die den Vereinszweck durch die Mitgliedschaft bzw. praktische Mitarbeit fördern und unterstützen wollen.
3. Ein Aufnahmeantrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand; der Zunftrat entscheidet über jeden Antrag durch Abstimmung. Eine etwaige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Zunftrats von der Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.
5. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, sobald die Aufnahmeurkunde zugestellt ist.
6. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den regelmäßigen und sonstigen Versammlungen beizuwohnen; die Benützung der Einrichtungen des Vereins steht jedem Mitglied offen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Jedem Mitglied steht das Recht zu, seinen Austritt schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären; im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kann durch Beschluss des Zunftrates mit einfacher Mehrheit geschehen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1. Rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Verlust der Ehrenrechte
2. Verzug mindestens mit einem Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung
3. ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Vereinszwecke oder Handlungen, die den Verein schädigen.

In jedem Fall ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten. Rückerstattungen (auch anteiliger Beiträge) erfolgen nicht. Auch sonstige Leistungen an den Verein (z.B. Spenden oder Arbeitsleitungen) werden nicht rückgewährt. Wer aus dem Verein austritt

bzw. ausgeschlossen wird, verliert jedes Anrecht an das Vereinsvermögen oder etwa gewährter Vergünstigungen.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge entsprechend einer gesonderten, von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Es steht dem Verein frei, daneben für besondere Projekte/Vorhaben/Veranstaltungen weitere Umlage- und Beitragsordnungen zu beschließen.

§ 8 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand (Zunftrat) verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende (Zunftmeister) und der zweite Vorsitzende. Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB einzeln vertreten.

Der Gesamtvorstand (Zunftrat) besteht aus:

Erster Vorsitzender (Zunftmeister)
zweiter Vorsitzender
Kassier
sowie sechs Ausschussmitgliedern.

Die angeführten Vorstands- bzw. Zunftratsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Zunftrates werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; diese können unbegrenzt wiedergewählt werden. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Wahl erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl durch Zuruf ist nur statthaft auf Antrag und wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Jedes Jahr sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Zunftrat angehören dürfen. Sie haben die Jahresrechnung samt den Belegen und Kassenbeständen, Wertpapieren und Büchern des Kassiers zu prüfen und bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über den kassenstand usw. Bericht zu erstatten; sie sind auch zu unvermuteter Kontrolle berechtigt.

Falls die Rechnungsprüfer irgendwelche Unregelmäßigkeiten vorfinden, haben sie für sofortige Regelung Sorge zu tragen, u. Umständen den Zunftrat hiervon in Kenntnis zu setzen und in dringenden Fällen die sofortige Berufung einer Mitgliederversammlung zu veranlassen.

§ 10 Aufgaben von zweitem Vorsitzenden, Kassier und Ausschussmitgliedern

Der zweite Vorsitzende erledigt die anfallenden schriftlichen Arbeiten und führt in Sitzungen und Versammlungen Buch über die wichtigsten Vorgänge; gefasste Beschlüsse sind nach dem Wortlaut niederzuschreiben.

Der Kassier empfängt die Mitgliedsbeiträge, die Eintritts- und sonstige dem Verein zufließende Gelder, verwahrt dieselben und leistet die nötigen Zahlungen. Ferner obliegt dem Kassier die ordnungsgemäße Führung der Bücher und des Mitgliederverzeichnisses sowie Erstellung des Jahresabschlusses.

Die Ausschussmitglieder haben die Vorsitzenden nach besten Kräften mit Rat und Tat zu unterstützen und insbesondere an allen Zunfratssitzungen teilzunehmen.

§ 11 Aufgaben Zunfratssitzungen

In den Vorstandssitzungen (Zunfratssitzungen), die so oft als notwendig vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden einberufen werden, sollen die Verhältnisse des Vereins sowie die aktuell anstehenden Themen besprochen und geregelt sowie diejenigen Beschlüsse gefasst werden, welche geeignet sind, die Zwecke des Vereins zu fördern, den Beitritt neuer Mitglieder zu veranlassen, allseitige Teilnahme der Mitglieder hervorzurufen und den Versammlungen allgemeines Interesse zu verleihen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Versammlungen des Vereins scheiden sich in ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Soweit der zweite Vorsitzende die Versammlung leitet, wird das Protokoll vom Kassier oder einem sonstigen Zunfratsmitglied geführt.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Zunfrat mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich spätestens 1 Woche zuvor einzuladen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Zunfrat schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beantragen.

Bei allen Versammlungen sind alle Mitglieder (sowohl ordentliche als auch Ehrenmitglieder) stimmberechtigt, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.

Bei allen Versammlungen genügt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Nicht erschienene Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu fügen. Die Beschlüsse sind vom Protokollführer in den Sitzungsberichten niederzulegen und von diesem sowie vom Versammlungsleitenden zu unterschreiben.

Das Stimmrecht wird offen durch Handaufheben oder Zuruf ausgeübt.

Alljährlich möglichst im Dezember findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Zunfttag) statt. Aufgabe derselben ist insbesondere:

1. Bericht des ersten Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vereins während des laufenden Geschäftsjahres;
2. Rechnungsbericht mit dem Gutachten der Rechnungsprüfer über Vermögen und Kassenführung des Vereins und Entlastung der Verwaltung;
3. Entscheid über Anträge und Beschwerden soweit diese nicht besonders dem Zunftrat zugewiesen sind;
4. Bestimmung der Mitgliederbeiträge;
5. Wahl des Zunftrates und der Rechnungsprüfer.

§ 13 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dieser Versammlung ist unter Angabe des Versammlungsgrundes und des Hinweises zu laden, dass mindestens drei Viertel der Mitglieder für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass – im Fall der Beschlussunfähigkeit bei der ersten Versammlung – eine weitere ordnungsgemäß geladene Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von fünf Sechstel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zu Liquidatoren werden vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses der Mitgliederversammlung die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.

Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Spalt, die das Vereinsvermögen ausschließlich zu den satzungsgemäßen Zwecken verwenden darf.

Vorstehende Satzungen wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.12.2011 errichtet – mit Nachtrag vom 10.12.2012.